

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 6 Auslegung der Sitzungsniederschrift zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Leichlingen vom 24.02.2026
- 7 Satzung der Stadt Leichlingen zum Schutz von städtischen Bäumen „Baumschutzsatzung“ vom 24.02.2025

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

6**Auslegung der Sitzungsniederschrift zur ordentlichen Generalversammlung der
Jagdgenossenschaft Leichlingen**

Das Protokoll der ordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 24.02.2026 liegt in der Zeit vom 05.03.2026 bis 19.03.2026 bei der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen oder deren schriftlich Bevollmächtigten öffentlich aus.

Für das Jagdjahr 2026/2027 werden pro Hektar bejagbare Fläche 13,00 € ausgezahlt.

Leichlingen, den 02.03.2026

Jagdvorsteher
gez. Reiner Blasberg

7**SATZUNG
DER STADT LEICHLINGEN
ZUM SCHUTZ VON STADTEIGENEN BÄUMEN
„BAUMSCHUTZSATZUNG“
vom 24.02.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 24. Februar 2025 folgende Satzung der Stadt Leichlingen zum Schutz von stadteigenen Bäumen „Baumschutzsatzung“ beschlossen.

Präambel

Diese Baumschutzsatzung dient dem Schutz des Baumbestandes. Sie trägt dazu bei, die Blütenstadt Leichlingen an die immer deutlicher werdenden Folgen des Klimawandels anzupassen. Mit ihren Regelungen schafft sie Handlungssicherheit und minimiert den Rechtfertigungsdruck der städtischen Bediensteten im Umgang mit Bäumen auf öffentlichen Flächen.

§ 1 Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, die klimarelevante Funktion der bestehenden Bäume langfristig zu erhalten, zu erweitern und für die Zukunft zu sichern, weil sie

- a. zur Verbesserung des Kleinklimas beitragen,
- b. die Lebensfähigkeit des Naturhaushalts fördern,
- c. der Luftreinigung dienen,
- d. Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten schaffen,
- e. die Aufenthaltsqualität durch das Orts- und Landschaftsbild in der Stadt Leichlingen erhöhen,
- f. ein Faktor bei der Bemessung der Hitzeschutzplanung und bei der Durchführung eines Wärmeschutzkonzeptes im Geltungsbereich ist.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes auf Flächen im Eigentum der Blütenstadt Leichlingen, von Tochtergesellschaften ab einer städtischen Beteiligung von 50% und der Leichlinger Bäderbetriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (LBB).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich gem. §49 LNatSchG nur auf Grundstücke, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald- und Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

§ 3 Schutzgegenstand

Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

- (1) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist,
 - c. Bäume mit einem Stammumfang mindestens eines Baumes von mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens zwei Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.
- (2) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - b. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) (vom 01. April 1983 (BGBl. I S. 210)).

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatz 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und

Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a. das Kappen von Bäumen,
- b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e. das Ausbringen von Herbiziden,
- f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von (giftigen) Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

§ 5 Nicht betroffene Maßnahme

Unter die Verbote des § 4 fallen nicht:

- a. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- b. die Beseitigung abgestorbener Äste,
- c. die Behandlung von Wunden,
- d. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- e. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- g. unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von einem bedeutenden Wert.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich und deren Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

§ 7 Ausnahmen

Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- c. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden

können.

- d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- e. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
- f. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.
- g. kranke und beschädigte Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Gefahr darstellen, deshalb gefällt werden müssen.

§ 8 Privatverfahren

Die Blütenstadt Leichlingen prüft und entscheidet nach einem im Fachausschuss vorgestelltem Prüfschema im Vier-Augen-Prinzip, ob Ausnahmeregelungen nach §7 greifen. Bei entsprechendem Prüfergebnis ist die Stadt Leichlingen befugt, Maßnahmen nach § 7 durchzuführen. Über Antragsstellung und abgeschlossene Prüfungen werden jeweils im nächsten Fachausschuss berichtet.

§ 9 Ersatzpflanzungen

Wird für die Beseitigung eines nach dieser Baumschutzsatzung geschützten Baumes eine Erlaubnis nach § 8 erteilt, ist der Antragsteller innerhalb von zwölf Monaten nach Zugang der Erlaubnis auf seine Kosten zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

- a. die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Ist dies nicht möglich, ist die Ersatzpflanzung ortsnahe vorzunehmen.
- b. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, klimagerechte und qualitativ vergleichbare (Laubgehölze) Bäume zu verwenden.
- c. Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang des entfernten bzw. zu entfernenden Baumes. Für einen gefällten Baum soll pro angefangene 50 cm Stammumfang als Ersatz ein mindestens gleichwertiger Baum gepflanzt werden. In Ausnahmefällen kann eine gleichwertige Ausgleichsmaßnahme (wie Gehölzpflanzungen oder Gebäudebegrünungen) durchgeführt werden.
- d. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- e. Zur Verpflichtung gehört auch die dauerhafte Unterhaltung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 24.02.2025

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.02.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 06.03.2026

gez. Maurice Winter

Bürgermeister